
Name, Vorname

_____, den _____
Ort Datum

Anschrift

An die
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Vorab per Fax: 42841-2841

Einwendungen

Planfeststellungsverfahren zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Planfeststellungsverfahren zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern geben wir folgende Einwendungen ab:

1. Wir begrüßen das Vorhaben, auch die U-Bahn-Haltestelle Klosterstern barrierefrei auszubauen.
2. Wir lehnen die den Planunterlagen zugrundeliegende Variante für den Standort des Aufzuges aus den dargelegten Gründen ab.
3. Wir lehnen die Trennung und mangelnde Abstimmung der vorliegenden Maßnahme von den Maßnahmen „Eppendorfer Baum“ und „Klosterstern“ als nicht nachvollziehbar ab.

4. Wir fordern eine kommunikative Auseinandersetzung mit den Belangen der örtlich Betroffenen und eine ergebnisoffene Bürgerbeteiligung, wie sie andernorts in Hamburg bereits praktiziert wird (Beispiel: Osterstraße).

Im Einzelnen:

I.

Der Eppendorfer Baum ist eine beliebte Einkaufsstraße, die aufgrund der inhabergeführten Struktur der ansässigen Ladengeschäfte und ihrer Individualität einzigartig in Hamburg ist. Das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern betrifft in erheblichem Umfang die Ladengeschäfte und Anwohner am Eppendorfer Baum und Klosterstern. Das vorliegende Planfeststellungsverfahren verschlechtert die Situation für die ansässigen Geschäftsinhaber sowie für die Anwohner und Besucher. Es wird die Existenz und weitere Entwicklung der Ladengeschäfte nicht nur während der Bauzeit, sondern auch in dem vorgestellten Endzustand massiv beeinträchtigen.

Durch das geplante Vorhaben wird ein faktischer Zwangspunkt geschaffen, der für weitere Planungen der Umgestaltung des Eppendorfer Baumes und des Klostersterns erheblich negative, präjudizierende Wirkung entfaltet. Die hiesige Planung beschränkt sich allein auf die Errichtung eines Fahrstuhls und die notwendige Veränderung einer Bordsteinkante und berücksichtigt nicht, in welchem Maße die Errichtung und Positionierung des Fahrstuhls und der Gehwegveränderung zwingende Auswirkungen auf die schon in der Diskussion befindliche Umgestaltung der Straße Eppendorfer Baum und des Klostersterns haben. Auch ist unklar, in welchem Umfang eine Umgestaltung der Straße „Eppendorfer Baum“ überhaupt in Rede steht, d.h. ob insbesondere die gesamte Straße oder nur ein Abschnitt betroffen sein wird.

Die örtlichen Ladengeschäfte sind auf ausreichend Parkraum und Anlieferzonen angewiesen. Durch die geplante Festsetzung der neuen Straßenkante entfällt die heutige Anlieferzone im Bereich des Eppendorfer Baums/Klosterstern. Eine Anlieferung der Geschäfte ist dann nur noch unter großer Behinderung des Verkehrs denkbar, indem der

Lieferverkehr auf der – dann einspurigen – Straße selbst hält und dadurch den fließenden Verkehr zum Erliegen bringen wird. Aufgrund der Verengung besteht außerdem die berechnete Sorge, dass Rettungsfahrzeuge, die regelmäßig die Straße Eppendorfer Baum von und in Richtung Universitätskrankenhaus Eppendorf durchqueren, nicht mehr zügig durchkommen werden. Dass diese vorhersehbare verkehrliche Situation zudem einem „Busverzögerungsprogramm“ gleich kommt, braucht nicht betont zu werden.

Zusätzlich zur Problematik des Anlieferverkehrs wird die in den Unterlagen dargestellte, befürwortete Variante dazu führen, dass die Straße Eppendorfer Baum im Bereich zur Einmündung zum Klosterstern nur noch einspurig verläuft. Dies verschlechtert voraussichtlich erheblich den Verkehrsfluss in einem Straßenabschnitt, welcher bereits jetzt in Spitzenzeiten überlastet ist. Die ohnehin schon problematische Situation, welche von starken An- und Abfahrtsbewegungen in Verbindung mit – auch verkehrswidrig parkenden – Kurzzeitparkern, Anlieferungsfahrzeugen und öffentlichem Nahverkehr gekennzeichnet ist, wird sich weiter zuspitzen.

Der Nachweis darüber, in welchem Maße sich eine Kreisverkehrszufahrt mit einem Fahrstreifen im Eppendorfer Baum auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität (Zeitverluste und Staubildung) nicht mindernd auswirkt, hat die Vorhabenträgerin nicht geführt; jedenfalls ergibt er sich nicht aus den veröffentlichten Unterlagen. Dieser Nachweis kann nur anhand der Verkehrsstärken des Kfz-, Rad- und Fußverkehrs qualifiziert beurteilt werden. Entsprechende Angaben sind in den veröffentlichten Unterlagen nicht enthalten. Eine aktuelle Ermittlung und Bewertung fand, soweit bekannt, nicht statt.

Die Verlegung des Zebrastreifens näher an den Klosterstern führt dazu, dass einmündender Verkehr jeweils auf dem Zebrastreifen warten muss und es zu einer Kollision von Fußgänger-, Radfahrer- und Autoverkehr kommt. Zudem wird der Rückstau in den Klosterstern noch zunehmen. Auch der Rückstau im Eppendorfer Baum wird sich erneut erhöhen, da auch hier die Zweispurigkeit entfallen wird. Jedem Anwohner ist aber bekannt, dass schon heute der Klosterstern nur deshalb funktioniert und der Verkehrsfluss nicht gänzlich zum Erliegen kommt, weil der erhebliche Rückstau, der täglich an den Zufahrten zum Eppendorfer Baum und zur Rothenbaumchaussee entsteht, mittels der zweiten Spur umfahren werden kann. In den täglichen Spitzenzeiten wird es dagegen nach der

Umgestaltung zu dauerhaften Rückstausituationen kommen, die eine vollständige Blockade des Klostersterns infolge verkehrlicher Überlastung entstehen lassen. Dass in diesem Rahmen auch der nachhaltige Betrieb der Buslinie 114 in Frage gestellt ist, liegt auf der Hand.

Der Abstand der Radfahrerfurt (und des Fußgängerüberwegs) von der Kreisfahrbahn soll laut einschlägigem Regelwerk ("Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2006) 4 bis 5 m betragen. Weniger als 2 m sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Diese Formulierung wird in der Fachwelt mittlerweile als problematisch angesehen, da bereits bei weniger als 4 m Sicherheitsbedenken anzumelden sind. Dieses Thema war laut Abstimmungsprotokoll (Gespräch am 20.05.2014) auch angesprochen und als Klärungsbedarf im weiteren Planungsprozess festgestellt worden. Eine Lösung für diese mit der Planung aufgeworfene Frage der Positionierung von Fußgängerüberweg und Radfahrerfurt ist nicht ersichtlich.

Auch die Weiterführung des Radverkehrs aus dem Eppendorfer Baum auf der zweistreifigen Kreisfahrbahn ist nicht zulässig. Eine deshalb notwendige Aufleitung auf die Nebenflächen mit Anschluss an den umlaufenden Radweg ist nicht erkennbar möglich (auch aufgrund der näher an die Kreisfahrbahn herangerückten Überquerungsstelle, s.o.) und erfordert ggf. auch eine Anpassung der festzustellenden Straßenkante. Auch hier ist eine kohärente Lösung der Problematik nicht ersichtlich.

Durch die Verlegung der drei Bushalteplätze vom Klosterstern in Richtung Isestraße wird es zu einem Entfall der Anlieferzone und von Parkplätzen sowie dem Entfall des derzeit vorhandenen Blumenpavillons kommen. Die Sichtbarkeit der Geschäfte hinter den parkenden Bussen ist eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Überlieger, d.h. parkende Busse, die kurzzeitig nicht zur Beförderung eingesetzt werden, hier einen Standort erhalten müssen. Die Notwendigkeit von Überliegerstandorten ist auch gerade deswegen anzuzweifeln, da in der nachrichtlich beigefügten Entwurfsplanung auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Überliegerstandorte entfallen können. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Haltestelle nicht näher an den geplanten Standort des Fahrstuhles heranrücken kann.

Durch die Bauzeit, derzeit sind 1,5-2 Jahre avisiert, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenverkehr während der Bauzeit entlang des Eppendorfer Baumes wird es zu längeren und erheblichen Belästigungen der Anwohner und Geschäftsinhaber kommen. Die Anlieferung der Geschäfte während dieser Zeit ist nicht gesichert. Auch fallen Parkplätze weg. Die ständige Baustelle bzw. der Eindruck des Vorhandenseins einer ständigen Baustelle verringert die Attraktivität der Geschäfte für die Kunden. Im Zusammenhang mit der schon in der Diskussion befindlichen Umgestaltung des Eppendorfer Baums und des Klostersterns wird sich die Bauzeit vor Ort mit den dann folgenden Maßnahmen zudem noch über die angezeigten 1,5-2 Jahre dieser Maßnahme hinaus erheblich verlängern. Eine zeitliche und räumliche Abstimmung und Koordination der drei Baumaßnahmen findet nicht statt. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass eine fortlaufende Baustelle über die nächsten Jahre vorhanden ist. Das wird zu erheblichen Umsatzeinbußen und zum Verlust der Attraktivität des Standortes Eppendorfer Baum führen und letztlich die einzigartige Struktur am Eppendorfer Baum gefährden.

Hintergrund dieser Problematik ist, dass nicht ersichtlich ist, dass der vorliegenden Planung abgestimmten Konzepte zugrunde liegen. Dies betrifft unter anderem eine Einbindung und Abstimmung mit einem Park-, Verkehrs-, Anlieferungs- und Baustellenkonzept. Dies birgt die Gefahr inkohärenter Planungen und Maßnahmen sowie von andauernden Baustellen mit den damit einhergehenden Behinderungen und Belästigungen.

Ausdrücklich gerügt wird die unzureichende Informationspolitik. Es wurde weder mit den Anwohnern oder mit den Geschäftsinhabern der Dialog gesucht noch Behindertenverbände etc., mit Ausnahme der LAG, eingebunden. Die Stadt hat in verschiedenen anderen Planungen (z.B. Umgestaltung Osterstraße) gezeigt, dass eine Einbindung der Anwohner funktioniert und sinnvoll ist. Vorliegend wurden Pläne ohne Beteiligung ausgearbeitet und in erheblichem Umfang vorabgestimmt.

Aussagekräftig ist auch, dass die Vorhabenträgerin in der Kriterienauswahl der vorgestellten Variantenuntersuchung das Kriterium Anwohnerakzeptanz, Folgen für die Geschäfte, Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur etc. in keiner Weise berücksichtigt. Dies ist nicht akzeptabel.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erweckt des Weiteren den Anschein, es müsse nur ein lästiger Verfahrensschritt abgearbeitet werden. Die Auslegung der Unterlagen während der hamburgischen Herbstferien trägt zu diesem Eindruck bei. Die Einwander fordern, dass ein ergebnisoffener Dialog geführt wird, der ihre Interessen angemessen ernst nimmt und berücksichtigt.

Der Titel des Planfeststellungsverfahrens impliziert zudem in keiner Weise den Inhalt und Umfang der Maßnahme und die Folgen, die daraus entstehen. Unter dem Deckelmantel des barrierefreien Ausbaus, welcher ausdrücklich zu begrüßen ist, werden weitreichende Maßnahmen vorbereitet, die einer umfänglichen öffentlichen Diskussion bedürfen. Diese findet fälschlicherweise nicht statt.

Zu den nachrichtlich beigelegten Planungen des Eppendorfer Baums in Varianten (ohne Angaben zu Planverfasser, Datum, Planungsstand etc.) wird hier nicht abschließend Stellung genommen. Der Umfang des Einflusses des heutigen Planfeststellungsverfahrens auf diese Planungen ist aber absehbar gravierend. Allein die Verlegung des Radweges führt zu einem erheblichen Wegfall der Stellplätze auf dem gesamten Eppendorfer Baum, ohne dass bislang erkennbar ist, bis wohin dieser Radweg auf der Straße geführt werden soll. Die heutige Rangierfläche vor den Schrägparkern wird als Anlieferungszone genutzt. Diese würde bei Längsparkern entfallen. Die gelebte Realität zeigt, dass u.a. diese Rangierfläche auch durch Anlieger häufig genutzt wird und erheblich zur Belebung des Eppendorfer Baums beiträgt. Gescheiterte Verkehrsberuhigungsprogramme der 80iger und 90iger Jahre und negative aktuelle Beispiele, wie die autofreie Hafencity, haben ausreichend gezeigt, dass zu einem Quartier und einem funktionierenden Leben und Geschäftsbetrieb genau dieser Verkehr und die Möglichkeiten, die er mit sich bringt, wesentlich beitragen.

Wir rügen, dass die digitale Bereitstellung der Planunterlagen auf der Webseite der Anhörungsbehörde nach Art und Weise der Ausführung dem Sinn und Zweck eines Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 HmbVwVfG und § 9 Abs. 1 UVPG widerspricht. Zwar hat die Behörde von der grundsätzlich positiv zu bewertenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausgelegte Unterlagen auch über das Internet zur Verfügung zu stellen; dies ist jedoch in einer Form geschehen, die den Eindruck der Intransparenz und Irreführung erweckt. Damit widerspricht es dem Sinn und Zweck eines Beteiligungsverfahrens,

nämlich die möglichen Auswirkungen des Vorhabens vollständig zu ermitteln und eine hinreichende Abwägung der Belange zu ermöglichen. Dies setzt insbesondere eine Transparenz der Planunterlagen voraus (vgl. Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, 8. Aufl. 2014, § 73 VwVfG, Rn. 7 ff.). An dieser mangelt es vorliegend, da die Bereitstellung der Planunterlagen auf der Webseite unübersichtlich und für einen Laien unverständlich ist. Auch gehen die untersuchten und abgelehnten Varianten aus den Unterlagen nicht in einer Weise hervor, die eine abschließende Bewertung der untersuchten Varianten ermöglicht. Auch sind die Anlagen unsortiert und die Überschriften der Anlagen korrelieren nicht mit deren Inhalt. Gravierend kommt hinzu, dass das Ergebnis der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens kaum auffindbar ist. Folglich besteht die Gefahr, dass sich der Betroffene auf Grund dieser Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit nicht weiter mit dem Vorhaben und deren Auswirkungen beschäftigen und somit auch nicht die ausgedruckten und ausgelegten Planunterlagen einsehen wird. Mag ein betroffener Bürger sich davon womöglich nicht abschrecken lassen, ist diese Gefahr bei einem nicht unmittelbar betroffenen Bürger umso höher. Aber gerade auch die allgemeine Öffentlichkeit ist nach § 9 Abs. 1 UVPG zu beteiligen.

II.

Die ausgelegte Planung leidet an materiellen Fehlern. Diese werden im Ergebnis dazu führen, dass die gegenwärtige Planung keinen Bestand haben kann.

Dazu im Einzelnen:

1. Verknüpfung mit Maßnahmen „Eppendorfer Baum“ und „Klosterstern“

Der Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern, welcher allein Gegenstand der vorliegenden Planung ist, steht in einem engen räumlichen, zeitlichen und funktionellen Zusammenhang zu den weiteren Umbaumaßnahmen „Eppendorfer Baum“ und „Klosterstern“. Dieser Zusammenhang wurde im Rahmen der Planung zwar grundsätzlich erkannt, jedoch einer abwägungsfehlerhaften Lösung zugeführt.

Denn die ausgelegte Planung, der die Variante 2 b zugrunde liegt, hat – wie auch die Vorhabenträgerin erkannt hat (Erläuterungsbericht, S. 3) – zwingend zur Folge, dass zur Realisierung des Aufzugsstandortes die Straße „Eppendorfer Baum“ umgebaut werden muss. Hintergrund ist, dass sich bei der derzeitigen Straßenführung der Standort des Aufzugs auf dem heutigen Zebrastreifen befände, d.h. er läge auf der Fahrbahn der Straße „Eppendorfer Baum“. Die Umbaumaßnahmen an der Straße sind allerdings, mit Ausnahme der Feststellung der Straßenkante im Bereich des Aufzuges, nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Diese von der Vorhabenträgerin gewählte Lösung, die nur die Feststellung der Straßenkante im Bereich des Aufzuges in die Planung einbezieht, ist rechtsfehlerhaft. Die Vorhabenträgerin wählt damit weder die Handlungsvariante, die Planung allein auf den Ausbau der U-Bahn-Haltestelle zu begrenzen, noch erfolgt eine Planung, welche die Umbaumaßnahmen am „Eppendorfer Baum“ und am „Klosterstern“ einbezieht. Letztere Variante wäre vorzugswürdig gewesen, da allein sie eine kohärente Planung zur Folge gehabt hätte.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Lösung mit einem nur punktuellen Einbezug der Verkehrsplanung erfüllt jene Anforderungen nicht, die bei einem Einbezug von Folgemaßnahmen zu stellen sind:

a) UVP-Vorprüfung in Bezug auf die Anschlussplanung

So erkennt die Vorhabenträgerin fehlerhaft nicht, dass die vorgenommene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls auch die Zulässigkeit der Anschlussplanung mit umfassen muss (vgl. Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Aufl. 2011, S. 346). Sie hätte gerade auch die Auswirkungen der durch die vorliegende Planung determinierten Anschlussplanung bezüglich des Umbaus der Straße „Eppendorfer Baum“ untersuchen müssen. Dabei hätte sie berücksichtigen müssen, dass aufgrund des Standorts des Aufzuges und des geänderten Verlaufs der Straßenkante die gesamte Verkehrsführung umstrukturiert werden müsste. Dies wird erhebliche Folgen für den Verkehrsfluss und damit auch die Immissionsbelastung durch Lärm und

Schadstoffe bewirken. Auch besteht die relevante Gefahr, dass die geänderte Straßenführung einen Rückstau vor der Einmündung in den Kreisverkehr Klosterstern und von diesem kommend in Richtung „Eppendorfer Baum“ mit sich bringen wird. Des Weiteren werden zur Realisierung der Anbindung des Fahrradverkehrs in den Kreisverkehr weitere Maßnahmen erforderlich werden, deren Notwendigkeit dem Grunde nach bereits mit der vorliegenden Planung determiniert wird. Auch von diesen werden Umweltauswirkungen ausgehen, welche im Rahmen der UVP-Vorprüfung hätten betrachtet werden müssen.

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte UVP-Vorprüfung des Einzelfalls wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

b) Durch Anschlussplanung betroffene Belange in der Abwägung

Des Weiteren werden in die noch vorzunehmende Abwägung auch jene Belange mit einzubeziehen sein, die von der Anschlussplanung erkennbar betroffen sein werden (vgl. Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Aufl. 2011, S. 347). Die Abwägung kann sich nicht lediglich auf die unmittelbar festgestellten Maßnahmen beziehen, sondern muss auch jenen Belangen Rechnung tragen, welche durch die Anschlussplanung bereits absehbar betroffen sein werden. Denn andernfalls würde die Anschlussplanung durch geschaffene Tatsachen determiniert werden und damit den in Zukunft Betroffenen die Möglichkeit abgeschnitten werden, sich mit ihren Belangen in die Planung einzubringen und ggf. rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen.

Wie noch aufgezeigt werden wird, wird dies zur Folge haben, dass eine fehlerfreie Abwägung nicht erfolgen können wird.

c) Verbot des Konflikttransfers

Des Weiteren wird die gewählte Variante dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht gerecht. Vielmehr setzt die Planung mit der Feststellung der Straßenkante einen Zwangspunkt, welcher im Rahmen der Umbaumaßnahme „Eppendorfer

Baum“ die Planungen determinieren wird. Den damit entstandenen Konflikt löst die Planung aber nicht, sondern transferiert diesen in die nachfolgenden Umbaumaßnahmen (vgl. zum Verbot des Konflikttransfers Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Aufl. 2012, S. 252). Die gewählte Variante für den Standort des Fahrstuhls lässt insbesondere offen, wie die zukünftige Verkehrsführung gewährleistet sein soll, einschließlich des sicheren Straßenübergangs für Fußgänger.

Dieser Konflikt wird auch in absehbarer Zeit nicht einer Lösung zugeführt werden, da ein Abschluss der Planung für den Kreisverkehr in absehbarer Zeit nicht erreicht werden wird (siehe Vermerk der Besprechung vom 20.05.2014, TOP 4). Auch eine Lösung für die Führung des Radweges ist nicht absehbar. Ebenso löst die vorliegende Planung die Problematik der Verkehrsführung in der Interimszeit nicht. Es bleibt unklar, wie die Verkehrsführung aufrechterhalten werden kann, wenn auf der derzeitigen Straße ein Aufzug errichtet werden soll. Diese Konflikte können nicht verlagert werden, sondern müssen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden.

d) Unzulässiger Planungstorso

Gleichzeitig bewirkt dieser nur sehr punktuelle Einbezug der Straßenplanung in die gegenwärtige Planung als notwendige Folgemaßnahme, dass sich die vorliegende Planung als Planungstorso darstellt. Die Gefahr eines solchen Planungstorsos gilt es aber gerade zu vermeiden (vgl. Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 195). Es ist nicht nachvollziehbar und entbehrt eines sachlichen Grundes, warum zwar die Feststellung der Straßenkante in der vorliegenden Planung beantragt werden soll, in der Folge aber ein Straßenkörper verbleibt, welcher seiner Zweckbestimmung gemäß nicht mehr nutzbar sein wird. Denn die vorhandene Verkehrsinsel im Bereich des heutigen Zebrastreifens verhindert, dass nach Realisierung des beantragten Planfeststellungsverfahrens die südliche Straßenfahrbahn Richtung Osten befahrbar sein wird. Eine kohärente Planung

und ein sachlicher Grund für den Einbezug der Straßenkante nicht aber weiterer Folgemaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Besorgniserregend ist auch die Aussicht, dass dieser Planungstorso über eine nicht absehbare Zeit Bestand haben könnte. Denn ein Abschluss der Planung für den Kreisverkehr wird in absehbarer Zeit nicht erreicht werden (siehe Vermerk der Besprechung vom 20.05.2014, TOP 4). Es ist daher zu erwarten, dass ein Aufzug und eine neu festgelegte Straßenkante geplant und umgesetzt werden, notwendige Anschlussarbeiten allerdings auf sich warten lassen. Damit wird es entweder notwendig, Provisorien zu schaffen oder es werden erhebliche Behinderungen in der Nutzbarkeit des „Eppendorfer Baums“ die Folge sein.

e) Fehlendes positives Gesamturteil

Schließlich mangelt es an einem positiven Gesamturteil hinsichtlich der Gesamtplanung, für welche die vorliegende Planung ähnlich wie im Fall einer Abschnittsbildung Zwangspunkte setzt und damit diese dem Grunde nach determiniert. Die Vorhabenträgerin setzt sich mit dieser Frage bereits nicht ausreichend auseinander; ihre Planung lässt wesentliche Fragen offen. In der Rechtsprechung ist für den Fall einer abschnittswisen Planung eines Vorhabens Folgendes anerkannt:

„Die Teilplanung darf sich allerdings nicht soweit verselbständigen, dass von der Gesamtplanung ausgelöste Probleme voraussichtlich unbewältigt bleiben. [...] Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach der Art eines (abwägungsbegrenzenden) „vorläufigen positiven Gesamturteils“. Eine Prognose für die nachfolgenden Abschnitte muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen“.

(OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Oktober 2013 – 2 K 98/12 – , Rn. 95, juris)

Dies betrifft unter anderen den Anschluss des auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen geführten Radverkehrs zum Kreisverkehr (siehe auch Aktenvermerk vom 20.05.2014, Ziffer 2): Nach den Richtlinien für Kreisverkehre muss die Radführung 2 bis 4 m abgesetzt werden. Es ist unklar, ob und mit welchen weitreichenden Einschnitten in den Straßenraum dies zu realisieren ist. Tatsächlich ist eine Radfahrerführung, die weniger als 4 m von der Kreisfahrbahn erfolgt, aus Sicherheitsgründen problematisch. Eine anderweitige Verkehrsführung, z.B. eine Aufleitung auf die Nebenflächen mit Anschluss an den umlaufenden Radweg, ist mit der geplanten Straßenkante nicht durchzuführen. Eine Lösung dieser Problematik ist nicht ersichtlich und steht damit einem positiven Gesamturteil entgegen. Gleiches gilt für die Lage des zu verlegenden Zebrastreifens an der Einmündung des Eppendorfer Baums in den Kreisverkehr.

Das Fehlen eines positiven Gesamturteils zeigt auch die Tatsache auf, dass sich die Verkehrsführung im Straßenraum während der Bauzeit noch in der Abstimmung befindet (siehe Erläuterungsbericht, S. 19). Die hier noch nicht vorliegende Abstimmung offenbart, dass zu dieser grundsätzlichen Frage noch keine Abstimmung erzielt werden konnte und damit eine Realisierung der Planung nicht zu erwarten ist.

Für die bauzeitliche Verkehrsführung dürfte bereits der Rückbau der Verkehrsinsel erforderlich werden. Dieser ist in der Planung nicht vorgesehen. Die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit der Straße während der Bauzeit ist aber zu gewährleisten. Die Anwohner – insbesondere aufgrund einer Behinderung Herr Oehlmann, wohnhaft im Eppendorfer Baum 7 – aber auch die ansässigen Gewerbetreibenden sind auf eine durchgehende Erreichbarkeit ihrer Wohnungen und Ladengeschäfte angewiesen. Der Erhalt und die ständige Nutzbarkeit des ausgewiesenen Behindertenparkplatzes für Herrn Oehlmann sind zu gewährleisten. Er ist auf diesen angewiesen.

2. AVV Baulärm

Wir rügen außerdem, dass die Einhaltung der AVV Baulärm durch die einen erheblichen Zeitraum andauernden Bauarbeiten, einschließlich der damit generierten verkehrlichen Belastung, nicht ausreichend thematisiert und sichergestellt wird.

Die Vorhabenträgerin erkennt in Bezug auf die bauzeitliche Beeinträchtigung lediglich, dass ggf. Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sein könnten (Erläuterungsbericht, S. 20). Dies lässt die erforderliche Ermittlungstiefe vermissen: Es verbleibt bei der pauschalen Erklärung, dass, „*sofern notwendig[,] Maßnahmen zur Einhaltung der AVV-Baulärm*“ (Erläuterungsbericht, S. 20) getroffen werden würden. Es erfolgt hingegen keine schalltechnische Untersuchung zu der Frage, mit welchen Lärmbeeinträchtigungen die Anwohner während der Bauzeit, die von März 2015 bis Juni 2016 angesetzt wird, zu rechnen haben. Dies wäre erforderlich gewesen.

Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, dass sich zwar grundsätzlich der Anwendungsbereich der AVV Baulärm nicht auf den Schutz der Außenkontaktbereiche vor Ladengeschäften erstreckt (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, 2. Leitsatz, juris), dies sich aber etwa bei den Freisitzen von Restaurants und Gaststätten anders verhält. Diese gehören zu den schutzwürdigen Außenbereichen (siehe BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, Rn. 35, juris). In Betracht kommt der Sitzbereich vor der Bäckerei am Klosterstern sowie auf den Eppendorfer Baum und den Klosterstern ausgerichtete Balkone der Anwohner. Vorliegend fand bereits keine Ermittlung statt, ob solch schutzwürdige Außenbereiche vorliegend vorhanden und durch relevanten Lärm betroffen sein könnten.

3. Abwägungsfehlhafte Berücksichtigung privater Belange

Die vorliegende Planung mit der gewählten Variante wird dem Gebot einer fehlerfreien Abwägung nicht genügen können. Das Gebot gerechter Abwägung fordert, dass in diese an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 178; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Aufl. 2012, S. 239).

Es hat in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgende Präzisierung erfahren:

„Nach der [...] Rechtsprechung des erkennenden Senats verlangt das Abwägungsgebot, daß - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, daß - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, und daß - drittens - weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. [...] Die Anforderungen an die Abwägung beziehen sich [...] sowohl auf den Abwägungsvorgang als auch auf das im Plan zum Ausdruck gekommene Abwägungsergebnis, also ebenso auf das Abwägen bei der Planaufstellung an sich wie auf das inhaltliche Abgewogensein des festgestellten Planes.“

(BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975 – IV C 21.74 –, Rn. 37 f., juris)

Eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt, ist vorliegend nicht erfolgt. Nach Ermittlung, Bewertung und Einbeziehung der relevanten Gesichtspunkte in die Abwägung wird sich die vorliegende Planung im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft erweisen.

So sind die Belange der Anwohner und der im Eppendorfer Baum ansässigen Geschäftsinhaber in keiner Weise ermittelt worden. Es fand bereits keine Informationsveranstaltung statt, auf welcher dieser Kreis der Betroffenen von den geplanten Maßnahmen und den Varianten informiert und damit überhaupt die Voraussetzung dafür geschaffen wurde, deren Betroffenheiten zu ermitteln. Vielmehr vermittelt das Vorgehen der Vorhabenträgerin sowie der weiteren Beteiligten den Eindruck, als sei übersehen worden, dass durch die Maßnahme abwägungsrelevante Betroffenheiten bei Anwohnern und den örtlichen Gewerbetreibenden generiert würden und diese zu berücksichtigen sein werden. Dies verwundert umso mehr vor dem Hintergrund der bereits erörterten Tatsache, dass das vorliegende Verfahren Zwangspunkte für den nachfolgenden Umbau des „Eppendorfer Baums“ und des

„Klostersterns“ setzt und notwendige Folgemaßnahmen nur ungenügend berücksichtigt werden.

Diese Belange der örtlichen Gewerbeinhaber, die Ladengeschäfte am Eppendorfer Baum betreiben, sind abwägungserheblich. Sie folgen aus dem grundrechtlich in Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Eine Abwägungsrelevanz ist von der Rechtsprechung z.B. anerkannt für das Interesse *„in Bezug auf die aufgrund der langen Dauer der Baustelle und der damit verbundenen Lärmeinwirkungen zu befürchtenden Gewinnausfälle von Ladengeschäften und Mietminderungen bei der Vermietung derartiger Geschäftsräume“* (Bayerischer VGH, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09.40045 u.a. –, Rn. 109, juris). Befürchtete Gewinneinbrüche oder die Befürchtung, dass *„tatsächliche Lärmbelastungen im Eingangsbereich oder an den Schaufenstern der Geschäfte dazu führen, dass Kunden die betreffenden Ladengeschäfte künftig meiden werden“* (Bayerischer VGH, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09.40045 u.a. –, Rn. 109, juris) sind als eigener Belang geltend zu machen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere gewichtend einzubeziehen, dass die inhabergeführten und traditionsreichen Ladengeschäfte weitgehend durch ihre Eingangsbereiche und Schaufenster den Kontakt nach außen zur Kundschaft herstellen (vgl. (Bayerischer VGH, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09.40045 u.a. –, Rn. 110, juris zur Münchener Innenstadt).

Die zu berücksichtigen Belange betreffen zum einen die Bauphase und zum anderen die Betriebsphase:

Denn zu *„den abwägungserheblichen Belangen gehören auch die nur vorübergehenden Auswirkungen, die von dem Vorhaben in der Bauphase ausgehen können“* (Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Aufl. 2012, S. 254). In dieser Hinsicht ist relevant, dass von den Baumaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die ansässigen Gewerbebetriebe ausgehen werden. Diese sind in der Abwägung zu berücksichtigen. So werden die Gewerbebetriebe durch den Baulärm – auch unterhalb der Werte der AVV Baulärm – beeinträchtigt.

Des Weiteren leidet die Erreichbarkeit der Ladengeschäfte erheblich: Die Baustelleneinrichtungen verschlechtern die Sichtbarkeit der Läden für den vorbeifahrenden oder gehenden Kunden. Auch verringert sich die Attraktivität eines Einkaufs durch die Beeinträchtigung der Erreichbarkeit; versperrte und verschmutzte Gehwege, eine (teil-)gesperrte Straße und Baustellenlärm sind dazu geeignet, potentielle Kunden von einem Besuch des Ladengeschäfts abzuschrecken. Konkret werden durch die Baumaßnahmen auch Park- und Haltemöglichkeiten entfallen, welche ebenfalls Umsatzeinbußen zur Folge haben werden. Auch der Baustellenanlieferungsverkehr ist nicht dargestellt und führt zu einer weiteren Belastung des Verkehrs in einer sowieso angespannten Situation.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt bislang auch, dass die ansässigen Gewerbebetriebe auf eine Anlieferung im Bereich der Straße „Eppendorfer Baum“ angewiesen sind. Diese Möglichkeit der Anlieferung wird durch die von der vorliegenden Planung determinierte geänderte Straßenführung und die Neuordnung der Parkplätze unterbunden. Eine Auseinandersetzung damit, wie die Gewerbetreibenden in der Bau- und der Betriebsphase die Anlieferung zu ihren Ladengeschäften sicherstellen können, fehlt.

Eingang in die Abwägung hat des Weiteren zu finden, dass die Anwohner und Gewerbetreibenden durch die nicht aufeinander abgestimmten Maßnahmen – d.h. die hiesige Planung zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern sowie die Maßnahmen „Eppendorfer Baum“ und „Klosterstern“ – über einen erheblichen Zeitraum baubedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt sein werden. Diese werden insbesondere dadurch generiert werden, dass keine Abstimmung der Planungen erfolgt ist und damit ggf. inkohärente Planungen zu Provisorien oder mehrmaligen Umbaumaßnahmen führen werden.

Es mangelt auch an einer Berücksichtigung dessen, dass Herr Oehlmann auf die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit ihres ausgewiesenen Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes angewiesen ist (siehe dazu bereits oben).

Schließlich mangelt es auch an einer Auseinandersetzung damit, dass den Gewerbetreibenden als Baustellenanliegern im Planfeststellungsbeschluss dem

Gründe nach eine Entschädigung für verbleibende baubedingte unzumutbare Beeinträchtigungen (etwa durch Baulärm, Staub und Erschütterungen) zuzusprechen sind (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Oktober 2012 – 2 K 99/12 –, Rn. 152, juris).

4. Variantenauswahl

Fehlerhaft erfolgte auch die vorgenommene Variantenauswahl. Auch dies wird einen Abwägungsfehler begründen (vgl. Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 189). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes:

„Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot kann auch darin liegen, daß die Planungsbehörde eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verworfen hat, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können.“

(BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 – 4 C 15/83 –, Rn. 23, juris)

Die Planungsbehörde wird vorliegend gehalten sein, die Variantenauswahl der Vorhabenträgerin zu überprüfen, und im Ergebnis zu einer anderen Einschätzung kommen müssen (vgl. Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 190).

Fehlerhaft erfolgte die Bewertungsmatrix lediglich zur nachträglichen Rechtfertigung der Variantenauswahl; auch bezieht die Variantenauswahl die Belange der Anwohner in keiner Weise ein. Die Bewertungsmatrix leidet im Übrigen an weiteren inhaltlichen Fehlern, auf Grund derer die getroffene Auswahl nicht mehr nachvollziehbar ist.

Dazu im Einzelnen:

a) Ungeeignete Bewertungsmatrix

Die in der Bewertungsmatrix dokumentierte Variantenauswahl durch die Vorhabenträgerin erfolgte der Gestalt, dass bis auf die gewählte Variante 2b alle übrigen Varianten durch Ausschlusskriterien aus der Auswahl herausfallen. Dies dürfte bereits nicht die Realität widerspiegeln: Denn im Termin vom 20.05.2014 bestand ausweislich des Protokolls zwischen den Beteiligten schon Einigkeit, dass die Variante 2b der weiteren Planung zugrunde zu legen ist. Bereits in diesem Termin wurden Details dieser Variante, wie die Ausrichtung der Ausstiegsrichtung aus dem Aufzug, zwischen den Beteiligten abgestimmt (siehe Aktenvermerk vom 20.05.2014, Nr. 4). Damit erfolgte die vom 01.07.2014 und somit einem späteren Zeitpunkt datierende Bewertungsmatrix nur zur nachträglichen Darstellung und Legitimation der bereits zuvor getroffenen Variantenauswahl.

Dieses Vorgehen ist unzulässig und widerspricht dem Erfordernis einer transparenten und Ergebnis offenen Abwägung.

b) Fehlender Einbezug der Belange der Anwohner

Wir rügen des Weiteren, dass in die Variantenuntersuchung keinen Eingang fand, welche Beeinträchtigungen von den jeweiligen Varianten während der Bauzeit und während des Betriebs auf die Anwohner sowie die örtlichen Ladeninhaber und Gewerbetreibende ausgehen werden. Dieses für eine Variantenbewertung maßgebende Kriterium ist in der Matrix nicht angelegt.

Die notwendige Entfernung des Blumenpavillons zwischen den Aufgängen, der im Rahmen einer Sondernutzungsgenehmigung betrieben wird, ist ebenfalls nicht in der Bewertungsmatrix für die Variante 2b berücksichtigt. Dies macht die Bewertung insbesondere deswegen fehlerhaft, da dieser Belang im Rahmen der Betrachtung der Varianten 1 zum Teil erfolgte (unter Nr. 3). Nicht nachvollziehbar ist auch, ob im Rahmen der Variantenbetrachtung die dauerhafte Schließung des süd-westlichen Zugangs zur Schalterhalle A Eingang fand. Diese dürfte sich aber sowohl auf die Kosten der Maßnahme als auch auf die baubedingten Beeinträchtigungen und betriebsbedingten, verringerten Zugangsmöglichkeiten negativ auswirken.

c) Fehler der Variantenuntersuchung/Bewertungsmatrix

Die Variantenauswahl leidet an weiteren Fehlern: Die in der Bewertungsmatrix dargestellten Ausschlusskriterien vermögen einen Ausschluss aller übrigen Varianten nicht zu tragen. So ist zunächst nicht nachvollziehbar, dass sämtliche Varianten 1 sowie die Variante 4 durch Entfall einer Fluchtspur (Fahrttreppe) zwischen Bahnsteig und Halle ausgeschlossen sein sollen. Denn die TAB hatte eine Ausnahmegenehmigung für den Umbau der Festtreppe mit einer verbleibenden Breite, die die in der RUHst vorgegebenen 2,40 m nicht wesentlich unterschreitet, jedenfalls in Bezug auf die Schalterhalle B zunächst nicht ausgeschlossen (siehe Vermerk vom 09.01.2014). Es ist nicht nachvollziehbar, ob eine spätere Abstimmung mit der TAB tatsächlich ergab, dass diese Ausnahme doch nicht gegeben ist (siehe Erläuterungen zur Variantenuntersuchung, S. 2). Zumindest in Bezug auf die weniger frequentierte Schalterhalle B ist nicht ersichtlich, dass eine Ausnahme nicht gegeben sein sollte. Auch ist nur in Bezug auf den Aufzug zwischen der Schalterhalle B und dem Bahnsteig eine räumliche Anordnung des Aufzuges untersucht worden, die den Aufstieg nicht in der Breite der gesamten Fahrttreppe schmaler werden lässt. Dies hätte auch in Bezug auf den Aufstieg zwischen der Schalterhalle A und dem Bahnsteig der Untersuchung bedurft. Auch der Ausschluss der Variante 4 unter Verweis auf die nicht erteilten Zustimmung des Denkmalschutzamtes (siehe Erläuterungen zur Variantenuntersuchung, S. 2) ist angesichts der pauschalen Ablehnung des Denkmalschutzamtes (siehe Vermerk vom 14.01.2014) nicht nachvollziehbar und entbehrt somit eines sachlichen Grundes. Hier wäre eine Integration des Aufzuges unter größtmöglicher Schonung des Bestands und Wahrung des Denkmalwertes näher zu prüfen gewesen.

Fehlerhaft ist auch, dass in die Gewichtung nach Darlegung der Bewertungsmatrix einfluss, dass die Ausführung der gewählten Variante 2b an den Straßenumbau gekoppelt wird (Bewertungsmatrix vom 01.07.2014, Var. 2b, Nr. 4). Dass diese Koppelung erfolgen kann, ist nicht sichergestellt. Vielmehr ist derzeit ein Abschluss der Planung für den Kreisverkehr in

absehbarer Zeit nicht ersichtlich (siehe Vermerk der Besprechung vom 20.05.2014, TOP 4). Es besteht daher die Gefahr, dass die Vorteile einer gemeinsamen Bauausführung nicht genutzt werden. Insbesondere könnte die erforderliche Vollsperrung im Juli/August 2015 nicht für Straßenbaumaßnahmen genutzt werden. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der in die Abwägung eingeflossene Vorteil tatsächlich eintreten wird.

Die Variantenauswahl ist des Weiteren auch hinsichtlich des Kriteriums „Baukosten“ nicht nachvollziehbar. Diese sind nicht offen gelegt, so dass hier eine Überprüfung und eigenständige Bewertung durch die Betroffenen sowie die Planungsbehörde nicht erfolgen kann.

Die Variantenauswahl lässt auch eine Auseinandersetzung mit der Nullvariante vermissen. Die Vorhabenträgerin hätte sich damit auseinandersetzen müssen, ob ein Verzicht auf das Vorhaben vorzuziehen wäre (vgl. Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 192). Diese Pflicht zum Einbezug der Nullvariante besteht selbst dann, wenn – im Fall des Baus oder der Änderung einer Fernstraße – das Vorhaben in den vordringlichen Bedarf aufgenommen ist (BVerwG, Urteil vom 24. November 2010 – 9 A 13/09 –, Rn. 62, juris). Erst recht muss dies dann gelten, wenn kein gesetzgeberischer Wille für das Vorhaben spricht, sondern lediglich eine politische Aussage des 1. Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg zur Rechtfertigung des Vorhabens angeführt werden kann (siehe Erläuterungsbericht, S. 2).

III. Weitere Betroffenheiten

Durch das geplante Vorhaben werden wir wie folgt weiter betroffen:
